

Gerwin HAYBÄCK, Salzburg

## Erinnerung an einen überragenden Romanisten Max Kaser (1906–1997) zum 20. Todestag

*Remembering an outstanding scholar of Roman law:*

*On the 20<sup>th</sup> anniversary of Max Kaser's death*

*Max Kaser, one of the leading 20<sup>th</sup> century professors of Roman law, who was gifted with enormous creative power and discipline, wrote fundamental books on Roman private law, Roman civil procedure, and Roman legal history. He furthered the career of numerous students who were fluent in the Latin language and ambitious in their scholarship. Living up to his motto: Nulla dies sine paginis – no day without scholarly pages, he managed to take up a well-defined and deliberate position in the conflict between 'Pandectistic studies' and 'interpolation hunt'. When, during the 3<sup>rd</sup> Reich, Roman law came under pressure, Kaser showed firmness of character. In his books, he dealt with the influence and mediating role Roman law has had from antiquity up to now.*

**Keywords:** *classical education – Max KASER – programmatic damnation – Roman civil procedure – Roman legal history – Roman private law*

Als am 13. Jänner 1997 Max Kaser in Airing/Bayern verstarb, erlosch, wie sein Schüler Rolf Knütel in Würdigung dieser einzigartigen Persönlichkeit der europäischen Wissenschaft festhielt, der letzte Stern des großen Dreigestirns (Wolfgang Kunkel, Franz Wieacker und ihm), von dessen Strahlkraft seit der frühen Mitte des 20. Jh. der Glanz der Wissenschaft vom römischen Recht ausging.<sup>1</sup>

Max Kaser war in der Tat eine Ausnahmeerscheinung – vor allem im Hinblick auf seine schier unermüdliche Schaffenskraft. Dazu erkannte man bis in die späten Lebensjahre in ihm eine ebenso humane und konziliante wie freundliche Persönlichkeit. Er war von einem auf das ganze Leben ausstrahlenden, andere Bereiche quasi überlagernden Berufsethos geprägt. Dieses kulminierte in der (nicht jedermann eigenen) Haltung, wonach weiterarbeiten

in gewohntem Eifer auch in hohem Alter als Motor seiner körperlichen wie geistigen Frische diente. Bereits an dieser Stelle sei zu seinem Arbeitsschwerpunkt angemerkt, dass Kaser wie kein anderer sein juristisches Ingenium in den Dienst der Romanistik stellte.<sup>2</sup>

Er machte sich dabei grundlegend mit großer Freude und Akribie und auf die nur ihm eigene Art und Weise mit dem römischen Rechtsdenken vertraut, wie es im Corpus iuris civilis Justinians erhalten ist, mit der bemerkenswerten Folge, dass schon zu seinen Lebzeiten ein fundamentales Werk für die Forschung im römischen Recht entstanden war. Das bezeugen seine grundlegenden Arbeiten, vor allem zum Römischen Privat- und Zivilprozessrecht, aber auch zur Glaubwürdigkeit und Methodologie der römischen Rechtsquellenforschung oder zur Rechtsgeschichte. Kasers Faszination vom römi-

<sup>1</sup> KNÜTEL, Max Kaser 3.

<sup>2</sup> GIARO, Max Kaser 232.

schen Recht beruhte nicht zuletzt auf seiner Einsicht in die Mittlerrolle des römischen Rechts und seinen inneren Gehalt, das dank einzigartiger Begabung des römischen Volkes im klassischen Zeitalter (1.–3. Jh.) zu höchster Vollen- dung entwickelt und im späteren Mittelalter und der frühen Neuzeit zur gemeinsamen Grundlage der Rechtsordnung am europäischen Kontinent wurde.<sup>3</sup> Dabei wurde es dem Roma- nisten Kaser, der in jeder wissenschaftlichen Problemlösung Prägnanz im Ausdruck, feinge- schliffenen Stil, strenge Ordnung der Gliede- rung und gründliche Stoffbeherrschung zeigte, nicht leicht gemacht, wurde er doch „in die Zwickmühle des Pandektismus und der Interpo- lationenjagd“ geradezu hineingeboren.<sup>4</sup>

So bemühte er sich noch lange, sich von den erstarrten Methoden der Pandektistik einerseits und der traditionellen Interpolationenkritik andererseits freizumachen.<sup>5</sup> Die Historische Rechtsschule, die kein rechtsgeschichtliches, sondern ein dogmatisches Ziel verfolge, verdie- ne ihren Namen nur teilweise.<sup>6</sup> Die Pandektistik wiederum sei geradezu oft geschichtswidrig,<sup>7</sup> ihre Dogmatik aber für die Erforschung des römischen Rechts unverzichtbar. Dass die Inter- polationenkritik viele Unechtheiten zutreffend festgestellt habe, zum Teil aber die Textkritik durch eine mechanische Handhabung wirkli- cher oder vermeintlicher Indizien übertrieb, war für den „Systematiker“ Kaser mit seiner „aristo- telischen Mittelposition“ (nicht nur, aber auch)

in methodischer Hinsicht gleichwohl evident.<sup>8</sup> Das bestätigt auch Tomasz Giaro, wenn er fest- hält, dass Kaser in methodologischer Hinsicht mit seinem Glauben, dass die Wahrheit „in der Mitte“ liegt, dem „gesunden Mittelmaß“ folgte, hingegen den Subtilitäten der rechtshistorischen Hermeneutik misstraute.<sup>9</sup> In Wahrheit ging es Kaser, von ihm selbst auf den Punkt gebracht, darum, die überlieferten Texte durch unvorein- genommene, sorgfältige Analyse auf ihre klassi- sche Substanz und ihre möglichen späteren Schicksale zu prüfen.<sup>10</sup>

Kaser, der in seiner Bearbeitung des Rechtsstoffs kein Exeget, sondern Dogmatiker, kein Kasuist, sondern, wie gesagt, Systematiker war, kommt das bleibende Verdienst zu, dass seine Darstel- lung des römischen Rechts neben dem klassi- schen auch die Eigenart des archaischen und des nachklassischen Rechts würdigt. Aus diesem Grund kann seine wohl als die am stärksten historisch akzentuierte aller Gesamtdarstellun- gen angesehen werden.<sup>11</sup> Soweit nur eine Mo- mentaufnahme seiner komplexen Position *in der Mitte* traditionell unterschiedlicher Denkrich- tungen innerhalb des römischen Rechts!

Woher kommt so ein großer Geist? Kasers väter- liche Vorfahren waren Beamte, Juristen und Ärzte aus dem salzburgisch-oberösterreichi- schen Raum. Über seinen Vater, den späteren Grazer Ordinarius für mittlere und neuere Ge- schichte, Kurt Kaser, reflektierte der Sohn „in unwandelbarer Liebe und in tiefer Dankbar- keit“, dass der Vater in ihm die Neigung zur historischen Forschung erweckt und ihm die Wege zum Verständnis geschichtlicher Zusam- menhänge gewiesen hatte.<sup>12</sup> Die Vorfahren der Mutter waren Offiziere und Künstler aus dem alten Österreich, die Mutter Eugenie Kaser (geb.

<sup>3</sup> Diese treffende Formulierung wählte Kaser vor nunmehr genau 50 Jahren anlässlich des 350-jährigen Bestands des Akademischen Gymnasiums Salzburg in seinem Beitrag: KASER, Dr. jur. Max Kaser 173.

<sup>4</sup> GIARO, Max Kaser 233.

<sup>5</sup> KASER, Studien zum römischen Pfandrecht 60; DERS., Römische Rechtsquellen und angewandte Juristenmethode 145f.

<sup>6</sup> KASER, Römischer Anteil 338; DERS., Römisches Recht als Gemeinschaftsordnung 7.

<sup>7</sup> KASER, Gegenwartsbedeutung 153.

<sup>8</sup> Vgl dazu WALDSTEIN, Max Kasers Beitrag.

<sup>9</sup> GIARO, Max Kaser 241 m.w.N.

<sup>10</sup> So KASER, Selbstdarstellung 135.

<sup>11</sup> Vgl GIARO, Max Kaser 236.

<sup>12</sup> KASER, Restituere als Prozeßgegenstand XII.

Michinowski) war die Tochter des Generalmajors Franz Michinowski. Ihr in erster Linie dürfte der junge Max seine Musikalität zu verdanken haben. Schon als Knabe spielte er ausgezeichnet Cello im Orchester, etwa bei Konzerten, die Max Reinhardt im Schloss Leopoldskron (Salzburg) gab. Zudem spielte er in seinen Münsteraner Jahren mit Kollegen Quartett. Und noch als (vielbeschäftigter) Erwachsener besuchte er zum Ausgleich für seine kräfteraubende geistige Arbeit gerne klassische Konzerte.

Geboren wurde Max Kaser in Wien am 21. April 1906, also knapp 2700 Jahre nach dem legendären Gründungsdatum Roms (21. April 753 v. Chr.), wie es der Polyhistor Marcus Terentius Varro errechnete.<sup>13</sup> Das mag man als Fügung des Schicksals betrachten, jedenfalls stellt es eine glückliche Koinzidenz mit seiner zeitlebens empfundenen Liebe zum römischen Recht dar. Als seine „eigentliche Heimatstadt“ sah Kaser „das schöne und von mir stets besonders geliebte Graz“ an.<sup>14</sup> In Salzburg besuchte er das Akademische Gymnasium in den vier Schuljahren von 1916 bis 1917 und 1919 bis 1922. An dieser „ausgezeichneten Anstalt“ habe er, wie er 1967 bekannte, „die Grundlagen meiner humanistischen Bildung empfangen“.<sup>15</sup> Im Schuljahr 1918–19 war er mit seiner Familie in Czernowitz [Tscherniwzi, Cernăuți, Czerniowce] (Bukowina), wo er das dortige Deutsche Gymnasium (Christliche Abteilung) besuchte. Die beiden letzten Klassen verbrachte er im Grazer Akademischen Gymnasium, in welchem er 1924 mit besten Zensuren maturierte. In Graz begann er auch das Studium der Rechte und hörte Vorlesungen von Artur Steinwenter, den Kaser später im eigentlichen Sinn als seinen wissenschaftlichen Lehrer betrachtete. Ihm verdankte er viel und mit ihm war er bis zu dessen Tod 1959 väterlich befreundet. Steinwenter wurde ihm

„durch seine umfassenden Kenntnisse und sein wohlabgewogenes Urteil in zahlreichen Streitfragen ein leuchtendes Vorbild.“<sup>16</sup>

Auf Empfehlung Steinwenters ging Kaser 1929 mit einem Stipendium des Unterrichtsministeriums zu dessen Lehrer Leopold Wenger nach München (Institut für Papyrusforschung und antike Rechtsgeschichte). Sein weiterer Berufsweg führte ihn nach Vorlesungstätigkeit in Frankfurt am Main (im Wintersemester 1929/30) zu Otto Eger nach Gießen, wo er sich neben weiteren Studien im römischen Recht intensiv in das deutsche bürgerliche Recht einarbeitete und 1931 für „Römisches Recht und vergleichendes bürgerliches Recht“ habilitierte. Bereits zwei Jahre später, im Oktober 1933, also im zarten Alter von 27 Jahren, wurde Kaser zum ordentlichen Professor für Bürgerliches Recht und Römisches Recht an der Universität Münster ernannt. Sowohl seine Dissertation (1932) als auch seine Habilitationsschrift (1935) erschienen im Rahmen der „Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte“ im renommierten Verlag C.H. Beck.<sup>17</sup>

1933 lernte er auch seine väterlicherseits aus Westfalen, mütterlicherseits aus Pommern stammende Frau Erna Lehnig kennen, die er noch Ende desselben Jahres ehelichte. In ihr sah er „den größten Glücksfall meines Lebens“, bewährte sich doch „unsere österreichisch-norddeutsche Verbindung“ in „vollkommener Harmonie“.<sup>18</sup> Sie schenkte ihm seinen Sohn Wolfgang und seine Tochter Eva Gerda und ein harmonisches Familienleben, das „freilich allein noch keine Zeile hervorbringt“. Seine Ehefrau erwies sich jedenfalls als aufopferungsvolle und unentbehrliche Begleiterin, indem sie von ihrem Mann alles, vor allem Organisatorisches (bis hin

<sup>13</sup> KNÜTEL, Max Kaser 3, Anm 2.

<sup>14</sup> KASER, Selbstdarstellung, 135.

<sup>15</sup> KASER, Dr. jur. Max Kaser 172.

<sup>16</sup> KASER, Selbstdarstellung, 136; Zum Nachruf auf seinen einflussreichen Lehrer s. KASER, In memoriam. Artur Steinwenter.

<sup>17</sup> MEDICUS, Max Kaser 447.

<sup>18</sup> KASER, Selbstdarstellung 136

zur Steuererklärung) fernhielt, was seine Arbeit hätte stören können. „Ohne diese häusliche Atmosphäre von behüteter Ruhe wäre der Erfolg nicht möglich gewesen.“<sup>19</sup>

Dazu bedurfte Kaser aber noch weiterer wertvoller Tugenden und Eigenschaften. So verfügte er über einen permanenten, unbändigen und staunenswerten Arbeitseifer, strikte Disziplin und eine von Natur aus gute Gesundheit, die ihm glücklicherweise beschieden war und sich bei seinem erheblichen Arbeitspensum als unverzichtbar erwies. Hervorzuheben sind ferner seine klare, schlichte und im Ausdruck prägnante Sprache, sein phänomenales Gedächtnis und sein Einfühlungsvermögen in fremde Sprachen. Die stets auf die Sache konzentrierte wissenschaftliche Bearbeitung hielt er frei von Weiterschweifigkeit, da diese ihm zuwider war; Vorsicht und Zurückhaltung im Ausdruck waren ihm wichtig.<sup>20</sup>

Geprägt durch Erfahrungen aus der Zeit der NS-Herrschaft, die er als „Unkultur“ bezeichnete, stand er dem „politischen Geschäft“ distanziert gegenüber. Die Lage spitzte sich zu, als Kaser ab April 1937 als Dekan der Juristischen Fakultät der Universität Münster heikle Aufgaben zu erfüllen hatte, die er geschickt und ohne Anbiederung an das Regime meisterte. Kaser war in Münster bei weitem der jüngste unter den Ordinarien, „doch brachten mir die Kollegen, die im ganzen einer konservativen Grundhaltung zuneigten, Vertrauen entgegen.“<sup>21</sup> Diese günstigen Umstände an der Universität Münster, auf deren ideologische Ausrichtung das neue „Reichs- und Preußische Ministerium“ keinen besonderen Wert legte, führten dazu, dass in den Vorschlägen für die anstehenden Neubesetzungen „konservative Kräfte von möglichst hoher fachlicher Kompetenz gewonnen wurden.“<sup>22</sup>

Bekanntlich stand die NS-Führung dem römischen Recht und dem von diesem inspirierten BGB ablehnend bis feindlich gegenüber. Dieses überaus angesehene Gesetzbuch erhielt, wie Hans-Detlev Heller kürzlich festhielt, wenig später von den Nationalsozialisten das Etikett, dass es „der materialistischen Weltordnung dienend“ und „römisch“ sei, weshalb es nach den Vorstellungen der NSDAP durch etwas Besseres ersetzt werden sollte.<sup>23</sup> Bei diesem „Besseren“ handelte es sich um die Arbeit am (Deutschen) Volksgesetzbuch (VGB), welches das BGB ersetzen sollte. Am VGB arbeiteten Juristen des Dritten Reichs im Rahmen der „Akademie für Deutsches Recht“ seit 1939, wobei es auch zu einem an das Programm der NSDAP angenäherten Entwurf kam. Die Fertigstellung wurde schließlich auf das Kriegsende vertagt.<sup>24</sup>

Die programmatische Verdammung des römischen Rechts durch die neuen politischen Machthaber veranlassten Kaser, mit fundierten wissenschaftlichen Argumenten aufzuzeigen, dass diese Angriffe jeder sachlichen Grundlage entbehrten. Er tat dies in seiner (bereits erwähnten, 1939 erschienenen) Schrift „Römisches Recht als Gemeinschaftsordnung“, in der er die Frage aufwarf, ob dieses Recht den Vorwurf eines „einseitigen Individualismus“ verdiene. Kaser verdeutlicht darin, dass dem *ius vitae necisque* (Recht über Leben und Tod) des *Paterfamilias* und des *Patrons* immerhin die Beschränkungen durch die Sittenrechtsprechung der Zensoren und später durch das philosophisch beeinflusste Kaiserreich entgegenwirkten. Eine unkontrollierte, willkürliche und gegen die Sitte verstoßende Ausübung dieser Gewalt konnte in Anbetracht des erheblichen Risikos und zu gewärtigender Sanktionen *de facto* nur

<sup>19</sup> MEDICUS, Max Kaser 451.

<sup>20</sup> MEDICUS, Max Kaser 451f.

<sup>21</sup> KASER, Selbstdarstellung 139.

<sup>22</sup> Ebd.

<sup>23</sup> HELLER, Zivilrechtsgesetzgebung im Dritten Reich 26.

<sup>24</sup> Näheres BRÜGGEMEIER, Oberstes Gesetz 24; HATTENHAUER, NS-Volksgesetzbuch, 255.

die Ausnahme sein. Im Ergebnis zeigte sich somit, dass die Funktion des Hausvaters auf die verantwortungsbewusste Leitung des Hauses in der Frühzeit im alten Hausverband beschränkt war. „Jede Willkür, jeder Missbrauch seiner Machtstellung und jedes gemeinschaftswidrige Verhalten gegen die Hausgenossen unterwirft ihn strenger sakraler Sühne.“<sup>25</sup>

Als zweites Beispiel für seine These, wonach das römische Recht in Wahrheit keineswegs rein individualistisch geprägt war, führt Kaser überzeugend die auf außerrechtlichen Bindungen beruhende einzigartige Machtstellung des Senates an, dessen politische und wirtschaftliche Autorität unbestritten war, obgleich sie primär auf der ungeschriebenen Verfassung beruhte. Er folgert daraus, „dass dort, wo die Pflege des Gesamtwohles auf dem Spiele steht, die Rechtsmacht hinter der außerrechtlichen, von der besten sittlichen Tradition getragenen Autorität zurücktritt.“<sup>26</sup>

Überzeugt vom einzigartigen Wert und von der hervorragenden Bedeutung des römischen Rechts bemühte sich Kaser in einer Zeit, die dem römischen Recht wahrlich nicht günstig gesonnen war, um Betonung der Unerlässlichkeit dieses Forschungsgebietes. Dass derartige Bemühungen unter den gegebenen politischen Umständen im Jahre 1939 und vor allem danach fruchtlos bleiben mussten, sollte sich erst später herausstellen. Kaser dürfte wohl gehofft haben, das NS-Regime werde sich nicht halten können, und es gelte deshalb, das Fach über die Zeit zu retten.<sup>27</sup>

Auch in dieser schwierigen Phase engagierte sich Kaser vorbildlich unter anderem als Autor zahlreicher Beiträge für die deutschsprachige

„Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte/Romanistische Abteilung“; später (ab 1954) fungierte er auch als deren Mitherausgeber. Seinen Einsatz für diese bedeutende und einflussreiche Fachzeitschrift belegen zahlreiche dogmatisch anspruchsvolle, in die Tiefe gehende Aufsätze, aber auch diverse Rezensionen und Beiträge in dieser politisch unruhigen Zeit, so etwa die umfänglichen Beiträge „Die Geschichte der Patronatsgewalt über Freigelassene“<sup>28</sup>, „Mores maiorum und Gewohnheitsrecht“<sup>29</sup>, „Rechtswidrigkeit und Sittenwidrigkeit im klassischen römischen Recht“<sup>30</sup> oder „Der altgriechische Eigentumsschutz“<sup>31</sup>. Dazu kommt seine intensive Unterstützung im Rahmen der Förderung junger Forscher, deren Beiträgen er oft „den letzten Schliff“ gab.<sup>32</sup>

Bei Kriegsbeginn wurde Kaser zunächst wegen eines Herzleidens vom Soldatendienst zurückgestellt, ab November 1943 jedoch zur Luftabwehr (Flak) eingezogen und bald darauf nach Münster versetzt, wo er in einem Regimentsstab als Schreiber beschäftigt war. Glücklicherweise durfte er an zwei Wochentagen an der Universität Vorlesungen halten. Nach Kriegsende kam er in Kriegsgefangenschaft, die er in verschiedenen amerikanischen und französischen Lagern verbrachte, aus denen er 1946 entlassen wurde. Danach wurden ihm diverse Lehrstühle angeboten, die er jedoch zunächst ablehnte. Erst 1959 folgte Kaser einem Ruf nach Hamburg, wo er 1971 emeritierte. Danach wurde er auf Initiative von Theo Mayer-Maly und Wolfgang Waldstein Honorarprofessor an der Universität Salzburg. Von dieser Schaffensperiode legen das weit über Salzburg hinaus berühmte, international besetzte Kaser-Seminar und die reichhaltige Kaser-

<sup>25</sup> KASER, Römisches Recht als Gemeinschaftsordnung 10.

<sup>26</sup> KASER, Römisches Recht als Gemeinschaftsordnung 30 m.w.N.

<sup>27</sup> KNÜTEL, Max Kaser 9, 11, Anm. 28; mit Hinweis auf KOSCHAKER, Krise des römischen Rechts 85.

<sup>28</sup> KASER, Geschichte der Patronatsgewalt.

<sup>29</sup> KASER, Mores maiorum.

<sup>30</sup> KASER, Rechtswidrigkeit und Sittenwidrigkeit.

<sup>31</sup> KASER, Altgriechischer Eigentumsschutz.

<sup>32</sup> MEDICUS, Max Kaser 1156.

Bibliothek (Universität Salzburg) heute noch Zeugnis ab.

In der Zeit zwischen 1949 und 1966 war Kaser überaus produktiv, schuf er doch der Forschung zum römischen Privatrecht eine neue, zuverlässige Grundlage. So entstanden im Rahmen des Beck'schen „Handbuchs der Altertumswissenschaft“ zunächst zwei Bände „Römisches Privatrecht“ (1955 und 1959, in neu bearbeiteter 2. Auflage 1971 und 1975).<sup>33</sup> In diesen stellte er das Privatrecht in seinem „historischen Schicksal“ dar, zugleich aber berücksichtigte er auch verstärkt den Wandel, der sich aufgrund der mittlerweile erfolgten Neubewertung der spezifisch juristischen Quellen bzw. durch eine veränderte Einstellung zur Textkritik ergab. Dazwischen erschien der ihm als Ergänzung des Privatrechts unentbehrliche Band „Römisches Zivilprozessrecht“ (1966). Er selbst bezeichnete diese Werke als „Kernstück meines Lebenswerks“.<sup>34</sup>

Schließlich wurde Kaser angeregt, den Inhalt der ersten beiden Bände des Handbuchs gerafft in Form eines Studienbuchs zugänglich zu machen.<sup>35</sup> Das Ergebnis dieser „Konzentration“ des Wesentlichen auf Lern- und Prüfungszwecke für Studierende erschien in der Reihe der Beck'schen Kurzlehrbücher als „Römisches Privatrecht“ ab 1960 und erreichte 16 Auflagen (ohne die Fortführung durch Rolf Knütel). Dass Kaser dieses Projekt nicht schon früher realisierte, obgleich es finanziell – im Hinblick auf den zu erwartenden und später tatsächlich erreichten beträchtlichen Umsatz – ein lukratives Unterfangen gewesen wäre, verdeutlicht, „wie wenig Kaser in Honoraren gedacht hat“.<sup>36</sup> Für wie viele Jus-Studenten in Österreich und in Deutschland war dieses in zahlreiche Sprachen (darunter ins Englische, Niederländische, Finni-

sche, Spanische und Japanische) übersetzte Studienbuch nicht zugleich ebenso anspruchsvoller wie faszinierender Begleiter bei der Prüfungsvorbereitung! Jedenfalls war diesem – zeitlich aufwendigen! – Projekt, bei dem der Autor seine didaktischen Fähigkeiten gegenüber seinen „Schülern“ (im weitesten Sinne des Wortes) eindrucksvoll unter Beweis stellte, durchschlagender Erfolg beschieden.

Der Einfluss Kasers auf seine Schüler im engeren Sinne war in ganz besonderer Art und Weise akzentuiert. Diese warnte er stets vor vorschneller Publikation nach dem Motto: Besser nichts statt Unvollkommenes.<sup>37</sup> Auch wenn seine Schüler aktuell im geltenden Recht engagiert waren, verloren sie die anfänglich durch ihren Mentor geweckten rechtshistorischen Forschungsbestrebungen nie mehr ganz aus den Augen. Das trifft etwa zu auf Dieter Medicus, den Kaser in Münster für die wissenschaftliche Arbeit im römischen Recht gewinnen konnte. Dass Medicus durch seine rechtshistorischen Anfänge nachhaltig geprägt war, zeigte sich deutlich etwa in seinem Vortrag zum Bürgschaftsrecht, den er anlässlich der Verleihung des Ehrendoktorates der Juristischen Fakultät der Universität Regensburg 1999 hielt. Nicht zufällig kam Medicus dabei auf das Thema seiner Dissertation zum römischen Interzessionsverbot zurück.<sup>38</sup>

Umgekehrt bewährten sich die Schüler Kasers stets auch im geltenden Recht. Der eingangs (neben Kunkel und Kaser) dem großen Dreigestirn zugerechnete Franz Wieacker betonte in seiner Laudatio, die er anlässlich des 80. Geburtstags von Max Kaser am 23. April 1986 in Salzburg hielt, eines der bedeutendsten Verdienste des Jubilars liege darin, dass dieser eine besonders große Zahl von Schülern unterstützte, die sachlich korrekt und solide am römischen Recht arbeiteten, dass er aber keine „Schu-

<sup>33</sup> KASER, Römisches Privatrecht.

<sup>34</sup> Vgl. KASER, Selbstdarstellung 143f.

<sup>35</sup> Vgl. KASER, Selbstdarstellung 146.

<sup>36</sup> Näheres MEDICUS, Max Kaser 450.

<sup>37</sup> KNÜTEL, Max Kaser 28.

<sup>38</sup> SCHIEMANN, Dieter Medicus †.

le“ geschaffen habe, in der sie auf gewisse Theorien oder bestimmte Lehrgebäude eingeschworen worden seien.<sup>39</sup>

1977 wurde Max Kaser mit dem Wilhelm-Hartel-Preis ausgezeichnet. Weitere Ehrungen und hohe Auszeichnungen folgten, darunter der Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland (Bundesverdienstkreuz), das Österreichische Ehrenzeichen für Wissenschaft und Kunst (1971) und das Goldene Ehrenzeichen des Landes Salzburg (1986).<sup>40</sup> Dazu verweisen zehn Ehrendoktorate und elf Mitgliedschaften in wissenschaftlichen Akademien auf Kasers erhebliches Echo in der Wissenschaft. Doch blieb er, gerade im Glanz des Ruhms, immer bescheiden. Das erkannten nicht zuletzt seine zahlreichen Schüler in Deutschland und Österreich, von denen er sieben selbst zur Habilitation führte: Fritz Schwarz in Münster, Hans Hermann Seiler, Frank Peters und Dieter Medicus in Hamburg, Hans Peter Benöhr in Frankfurt, Rolf Knütel in Bonn und Karl Hackl in Salzburg. Für sie und zahlreiche weitere Schüler (darunter Andreas Wacke, Jens Peter Meincke, Karlheinz Misera und – aus Linz – Marianne Meinhart und Peter Apathy), die Kaser durch Anregung und Beratung ebenfalls zu seinen Schülern rechnete und mit denen er in persönlichem Kontakt verblieb, war er stets ein geduldiger Ratgeber, dazu ein väterlicher Freund, mit dem sie ein starkes Gefühl innerer Dankbarkeit verband.<sup>41</sup>

Hinsichtlich der weiteren Entwicklung der Forschung im römischen Recht äußerte sich Kaser zum Teil kritisch: So verwies er einerseits auf die Bedeutung der für ihn unentbehrlichen historischen Erkenntnis, andererseits auf das zunehmende Problem mangelnder philologischer Sprachkompetenz, womit er die weitere Entwicklung unter anderem auch in der Juristen-

ausbildung zutreffend voraussah. Für Kaser kam es sehr darauf an, „dass auch künftig genügend begabte und gebildete Juristen des Lateinischen und des Griechischen in einem Maße teilhaftig sind, das sie dazu befähigt, die antiken Quellen mit der Gründlichkeit und Genauigkeit zu lesen und auszudeuten, deren es zu ihrem vollständigen Verständnis bedarf.“<sup>42</sup> Optimistisch stimmt hier der Umstand, dass das römische Recht nicht nur in den Institutionen zahlreicher Privatrechtsordnungen weiterlebt, sondern etwa auch in der Vorgangsweise und Begriffsbildung der aufstrebenden Privatrechtsvergleichung, wie das Beispiel der Unterscheidung zwischen Römischrechtlichen und Kontinentalen Rechtsordnungen verdeutlicht.<sup>43</sup>

Andererseits ist die an die „Klassische Philologie“ gerichtete Kritik Kasers nicht ganz von der Hand zu weisen, wonach es eine bedauerliche Tatsache sei, dass viele Latinisten das „Juristenlatein“ und seine spezifischen Quellen zum Nachteil auch für die philologische Erkenntnis vernachlässigten. Die „Personalunion“ beider Qualitäten bleibe darum für die Wissenschaft vom Römischen Recht, in welchem einander Jurisprudenz, Geschichte und alte Sprachen begegneten, ein unverzichtbares Postulat.<sup>44</sup>

Besonders liebte Kaser Latein, für ihn eine lebende Sprache. In Anlehnung an den Satz von Plinius dem Älteren „Nulla dies sine linea!“, „Kein Tag ohne Linie (oder wenigstens einen Pinselstrich)!“ meinte er: „Nulla dies sine paginis!“, „Kein Tag, ohne (wissenschaftliche) Seiten!“<sup>45</sup> Daran hat sich „der letzte reine Romanist“ bis in die späten Lebensjahre im bayeri-

<sup>39</sup> Darüber berichtet KNÜTEL, Max Kaser 23.

<sup>40</sup> KNÜTEL, Max Kaser 33.

<sup>41</sup> KNÜTEL, Max Kaser †; KASER, Selbstdarstellung 147. Näheres zu seinen Schülern HACKL, Max Kaser.

<sup>42</sup> KASER, Selbstdarstellung 149.

<sup>43</sup> RAINER, Europäisches Privatrecht 61.

<sup>44</sup> Vgl dazu KASER, Dr. jur. Max Kaser 172; DERS., Selbstdarstellung 149.

<sup>45</sup> KNÜTEL, Max Kaser 25 mit Hinweis auf Plinius der Ältere, *Naturalis historia* (entstanden um 77 n.Chr.) 35, 84.

schen Ainring, wo er am 13. Jänner 1997 verstarb, tatsächlich gehalten.<sup>46</sup>

Als eher scheuer bis ängstlicher Mensch interessierte ihn der Auftritt in großer oder medial unterstützter Gesellschaft wenig, doch blühte er im kleinen Kreis auf, wie etwa in den Seminaren, und pflegte persönliche Kontakte und Gespräche. Solange er noch Besucher in seiner immer reicher gewordenen (später an die Universität Salzburg gegangenen) Bibliothek empfangen konnte, versetzte er sie durch seine stets wache geistige Präsenz in Staunen. Jenen, die ihn erlebten, war klar, dass sein beeindruckendes Lebenswerk und seine vorbildliche Haltung gerade in schwierigen Zeiten es allen, insbesondere aber seinen Schülern, schwermachen würden, dem Vorbild auch nur einigermaßen nahezu kommen.<sup>47</sup>

## Korrespondenz:

Prof. DDr. Gerwin HAYBÄCK  
 Universität Salzburg  
 Fachbereich Arbeits- und Wirtschaftsrecht  
 Churfürststraße 1  
 5020 Salzburg  
 gerwin.haybaeck@sbg.ac.at  
 ORCID Nr. 0000-0002-9425-0232

## Abkürzungen:

JuS Juristische Schulung  
 VGB Volksgesetzbuch

Siehe auch das allgemeine Abkürzungsverzeichnis:  
 [<http://www.rechtsgeschichte.at/files/abk.pdf>]

## Literatur:

- Gert BRÜGGEMEIER, Oberstes Gesetz ist das Wohl des deutschen Volkes. Das Projekt des „Volksgesetzbuches“, in: *Juristenzeitung* 45 (1990) 24–28.
- Tomasz GIARO, Max Kaser (1906–1997), in: *Rechtshistorisches Journal* 16 (1997) 231–257.
- Karl HACKL, Max Kaser – Eine Kurzbiographie, <http://www.uni-salzburg.at/index.php?id=28954&L=0>. (abgerufen am: 8. 2. 2017).
- Hans HATTENHAUER, Das NS-Volksgesetzbuch, in: Arno BUSCHMANN u.a. (Hgg.), *Festschrift Rudolf Gmür zum 70. Geburtstag* (Bielefeld 1983) 255–279.
- Gerwin HAYBÄCK, Univ.-Prof. Dr. Max Kaser. Der letzte reine Romanist, in: *400 Jahre Akademisches Gymnasium Salzburg 1617–2017* (Salzburg 2017) 128f.
- Hans-Detlev HELLER, *Die Zivilrechtsgesetzgebung im Dritten Reich. Die deutsche bürgerlich-rechtliche Gesetzgebung unter der Herrschaft des Nationalsozialismus – Anspruch und Wirklichkeit* (Münster 2015).
- Max KASER, Der altgriechische Eigentumsschutz, in: *ZRG RA* 64 (1944) 134–205.
- Max KASER, Der römische Anteil am deutschen bürgerlichen Recht, in: *JuS* 7 (1967) 337–344.
- Max KASER, Die Geschichte der Patronatsgewalt über Freigelassene, in: *ZRG RA* 58 (1938) 88–135.
- Max KASER, Dr. iur. Max Kaser, in: *Festschrift 350 Jahre Akademisches Gymnasium Salzburg 1617–1967* (Salzburg 1967) 172–173.
- Max KASER, Gegenwartsbedeutung des römischen Rechts, in: *Labeo* 18 (1972) 147–175.
- Max KASER, In memoriam. Artur Steinwenter, in: *ZRG RA* 76 (1959) 670–677.
- Max KASER, *Mores maiorum* und Gewohnheitsrecht, in: *ZRG RA* 59 (1939) 52–101.
- Max KASER, Rechtswidrigkeit und Sittenwidrigkeit im klassischen römischen Recht, in: *ZRG RA* 60 (1940) 95–150.
- Max KASER, Restituere als Prozeßgegenstand. Die Wirkungen der *litis contestatio* auf den Leistungsstand im römischen Recht, (München 1968).

<sup>46</sup> HAYBÄCK, Max Kaser.

<sup>47</sup> MEDICUS, Max Kaser 453; KNÜTEL, Max Kaser 23.



- Max KASER, *Das Römische Privatrecht*, 2 Bde., Bd. 1: Das altrömische, das vorklassische und klassische Recht; Bd. 2: Die nachklassischen Entwicklungen (= Handbuch der Altertumswissenschaft Abt. 10, 3.3.1, München 1955/21971, 1959/21975).
- Max KASER, *Römische Rechtsquellen und angewandte Juristenmethode* (Wien–Köln–Graz 1986).
- Max KASER, *Römisches Recht als Gemeinschaftsordnung* (Wien 1939).
- Max KASER, [Selbstdarstellung] in: Hermann BALTL, Nikolaus GRASS, Hans C. FAUSSNER (Hgg.), *Recht und Geschichte. Ein Beitrag zur österreichischen Gesellschafts- und Geistesgeschichte unserer Zeit. Zwanzig Historiker und Juristen berichten aus ihrem Leben* (Sigmaringen 1990) 135–149.
- Max KASER, *Studien zum römischem Pfandrecht* (Napoli 1982).
- Rolf KNÜTEL, Max Kaser 1906–1997, in: ZRG RA 115 (1998) XVII–XLVIII.
- Paul KOSCHAKER, *Die Krise des römischen Rechts und die romanistische Rechtswissenschaft* (München 1938).
- Dieter MEDICUS, Max Kaser, in: *Juristen im Portrait. Verlag und Autoren in 4 Jahrzehnten. Festschrift zum 225jährigen Jubiläum des Verlages C.H.Beck* (München 1988) 447.
- Dieter MEDICUS, Max Kaser zum 80. Geburtstag, in: NJW 39 (1986) 1156.
- Michael RAINER, *Europäisches Privatrecht. Die Rechtsvergleichung* (Frankfurt am Main 2007).
- Gottfried SCHIEMANN, Dieter Medicus †, in: NJW 68 (2015) 2011.
- Wolfgang WALDSTEIN, Max Kasers Beitrag zur Erkenntnislehre, in: ZRG RA 115 (1998) 203–213.